

Regionalbudget 2024

Vertrag über Bewirtschaftung und Abrechnung eines Vorhabens

Der

Verein Regionalentwicklung Hoher Taunus e.V. (LAG Hoher Taunus)
Bahnhofstr. 26
61267 Neu-Anspach

vertreten durch

Dr. Nikolaus Bretschneider-Herrmann (Vorsitzender)

als Erstempfänger (nachfolgend Erstempfänger)

und dem

Musterverein e.V.
Musterstr. 1
66666 Musterstadt

vertreten durch

Karla Musterfrau
(Vertretungsberechtigte/r 1)

ggf. weiteres Vorstandsmitglied
(Vertretungsberechtigte/r 2)

als Letztempfänger (nachfolgend Letztempfänger/in)

schließen folgenden Vertrag über die Bewirtschaftung und Abrechnung eines Vorhabens, das auf Grundlage des Erlasses zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom xx.yy.2024 zum Regionalbudget Hoher Taunus 2024 sowie auf Grundlage des Auszugs aus dem Entwurf zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung – Regionalentwicklung/LA-EDER und der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durchzuführen ist und durch Weiterleitung der Zuwendung – teilweise – finanziert wird.

§ 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Auf der Grundlage der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu §44 LHO des Hochtaunuskreises vom xx.yy.2024 und nach Erhalt der Zuwendung, leitet der Erstempfänger der Letztempfängerin/dem Letztempfänger eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

x.yyyy,zz Euro (in Worten xxyyzz Euro)

für die Zeit vom 10.05.2024 bis 15.09.2024 (voraussichtlicher Bewilligungszeitraum) als Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent weiter.

Die Zuwendung ist im Jahr der Bewilligung zweckentsprechend zu verwenden. Eine Übertragung ist nicht möglich.

- 1.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung für folgenden Zweck weitergeleitet:
- Anschaffung Mustergegenstand
- 1.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen nach dem als Anlage beigefügten verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan insgesamt xx.yyy,zz Euro (Projektförderung auf Ausgabenbasis). Die Zuwendung darf nur für verursachte vorhabenbezogene zuwendungsfähige Ausgaben verwendet werden. Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten solche, die der Vorbereitung und Umsetzung von Kleinvorhaben unter Einbeziehung von Maschinen und Ausstattungsgegenständen sowie Dienstleistungen und Sachausgaben dienen. Der verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan, der die zuwendungsfähigen Ausgaben enthält, ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Die Weiterleitung der Zuwendung erfolgt direkt zwischen der Lokalen Aktionsgruppe Hoher Taunus als Erstempfänger und der Letztempfängerin/dem Letztempfänger. Die Weiterleitung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel an den Erstempfänger.
- 1.5 Es gelten alle Regelungen des Zuwendungsbescheids einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) oder Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) Nr. 1 – 7 analog. Abweichend von 1.4 der ANBest-P wird der Zuwendungsbetrag gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip) im Jahr des Vertragsabschlusses ausgezahlt.

§ 2 Vergabe von Aufträgen

Zum Nachweis, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden soll, hat die Letztempfängerin/der Letztempfänger Vergleichspreise zu ermitteln (z.B. telefonisch oder E-Mail Anfragen, Internetrecherche, Angebotseinholung) oder die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf andere Weise nachvollziehbar zu begründen. Letztempfängerinnen/Letztempfänger, die Öffentliche Auftraggeber sind, haben die für sie geltenden Bestimmungen zum Öffentlichen Auftragswesen einzuhalten.

§ 3 Erfüllung des Zuwendungszwecks

- 1.1 Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sie sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.
- 1.2 Die Letztempfängerin/der Letztempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Beschaffungswert EUR 410 (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

§ 4 Mitteilungspflichten der Letztempfängerin/des Letztempfängers

Die Letztempfängerin/der Letztempfänger ist verpflichtet, dem Erstempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn

- 4.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 7,5% ergibt,
- 4.2 sie/er nach Vertragsabschluss - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 4.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht mehr zu erreichen ist,
- 4.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.6 ein Insolvenzverfahren gegen sie/ihn beantragt oder eröffnet wird.

§ 5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in Ziffer 1.2 dieses Vertrages genannten Zwecks verwendet werden.
- 5.2 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.3 Im Rahmen der aussagekräftigen Ergebnisdokumentation ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, die auferlegten Bestimmungen beachtet wurden, die Mittelverwendung wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 5.4 Die Letztempfängerin/der Letztempfänger hat die Belege und mögliche Vergabeunterlagen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 5.5 Die Letztempfängerin/der Letztempfänger hat die Publizitätsvorschriften des Bundes und des Landes einzuhalten.
- 5.6 Es sind Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe auszunutzen.

§ 6 Prüfung der Verwendung

- 6.1 Der Erstempfänger sowie die zuständige Bewilligungsstelle sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Dem Bundesrechnungshof und dem Hessische Rechnungshof sind die zur Ausübung der Prüfungsrechte notwendigen Einsichtnahmen zu gewähren und die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten.
- 6.3 Die Letztempfängerin/der Letztempfänger ist verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms „Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen“ benötigten und seitens des für die Förderung des ländlichen Raums zuständigen Ministeriums benannten Daten bereitzustellen, sowie an den vom zuständigen Ministerium für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Letztempfänger darauf zu achten, dass diese zur relevanten Weitergabe der Zuwendung Auskunft geben können. Der Letztempfänger ist verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag, Erstattung der Zuwendung

Der Erstempfänger ist zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Dies kann eine Erstattung oder anteilige Erstattung der Zuwendung bedingen und kann insbesondere unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. sofern eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung festzustellen ist,
2. wenn die Letztempfängerin/der Letztempfänger die Zuwendung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vertragliche Grundlage nicht zustande oder die Zuwendung in geringerer Höhe bereitgestellt worden wäre,
3. wenn die Zuwendung nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
4. wenn die Letztempfängerin/der Letztempfänger Pflichten aus diesem Vertrag nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
5. wenn die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Vertrag wird sodann in der Regel des auf die jeweiligen Gegenstände entfallenden Betrages widerrufen und im Vorhinein die Entscheidung der Bewilligungsstelle eingeholt.
6. wenn die Letztempfängerin/der Letztempfänger seinen Mitteilungspflichten zu möglichen Vertragsänderungen gegenüber der LAG nicht nachkommt. Hierzu zählen insbesondere auch die nach § 2 auferlegten Verpflichtungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, z.B.

Bevorzugung des Angebots eines ortsansässigen Bieters gegenüber dem wirtschaftlichsten Angebot. Da in diesem Falle eine Kürzung der Zuwendung in entsprechender Höhe vorzusehen (unwirtschaftliches Verhalten der Letztempfängerin/des Letztempfängers) ist. In diesem Falle wird im Vorhinein ein Interessenausgleich unter Einbeziehung der Bewilligungsstelle vereinbart.

Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben, Änderung der Finanzierung (vgl. Nr. 3) oder einer Nichteinhaltung von Bestimmungen aus diesem Vertrag und Fristen, sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstempfänger zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Hat die Letztempfängerin/der Letztempfänger die Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich die Letztempfängerin/der Letztempfänger nicht berufen, soweit sie oder er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben.

§ 8 Subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt die Letztempfängerin/der Letztempfänger ausdrücklich an, dass es sich bei der Weiterleitung der Zuwendungssumme um eine Subvention i.S.d. Subventionsgesetzes handelt und ihm die subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz bekannt sind.

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuchs.

§ 9 Allgemeine Regelungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und einer vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.
- 9.3 Die Letztempfängerin /der Letztempfänger willigt ein, dass die Verarbeitung von ihr oder ihm angegebener Daten aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften erfolgt.
- 9.4 Darüber hinaus willigt sie/er gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten dahingehend ein, dass die personenbezogenen Daten zum Zweck der Unterrichtung über die strukturelle Entwicklung im Ort und in der Region sowie im Interesse einer koordinierten Förderung an das Land Hessen, die im Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungsstelle, die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Gemeindevorstand bzw. Magistrat und ggf. ein beauftragtes Planungs-

oder Beratungsbüro bzw. Regionalforum oder lokale Aktionsgruppenübermittelt werden können.

Der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Der Widerruf kann gerichtet werden an:

Verein Regionalentwicklung Hoher Taunus e.V., Bahnhofstr. 26,
61267 Neu-Anspach
E-Mail: regionalmanagement@zukunft-hoher-taunus.de

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses muss die Letztempfängerin oder dem Letztempfänger diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind oder zu deren Erhebung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Ohne diese Daten ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung die Vertragsdurchführung gegebenenfalls nicht mehr möglich.

- 9.5 Das HMUKLV und die in der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn genannte Bewilligungsstelle sind berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:
- die Vorhabenummer
 - das Thema des Vorhabens
 - den Erstempfänger einschließlich seiner Kontaktdaten und den bzw. die Letztempfänger
 - den Bewilligungszeitraum
 - die Höhe der Zuwendung
 - Zusammenfassung des Vorhabens

Von der Bekanntgabe kann abgesehen werden, wenn hierfür besondere Gründe geltend gemacht werden.

Neu-Anspach, den 10.05.2024

(Dr. Nikolaus Bretschneider-Herrmann, Vorsitzender Verein Regionalentwicklung Hoher Taunus e.V.) - Erstempfänger -

Ort, Datum

Karla Musterfrau
(Vertretungsberechtigte/r 1)

ggf. weiteres Vorstandsmitglied
(Vertretungsberechtigte/r 2)

Musterverein e.V. - Letztempfänger/in -

Anlage: geprüfte Projektskizze mit Ausgaben- und Finanzierungsplan